



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zů Hungern vnd || Behaim [et]c. Königlicher  
Mayestat Ertz=||hertzogen zů Osterreich [et]c. Ordnung  
vnd || Reformation g[ue]tter Polickey/ in dersel=||ben  
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

**Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Wien[n], 1542**

**VD16 N 1679**

Von Kauff vnd Gewerbsleütten.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14321**

III V  
Vnd Gesperz mit über aines Keinischen gulden werdt.

Desgleichen die Junckhfrauen Samaten haarpändlen tragen.

### Von Kauff vnd Gewerbs leütten.

Die Kauffvnd Gewerbslewt in Stetten / sollen nun hinfüron kein Samat / Damascch / Atlas / oder Serden zu Röckhen / noch prämen / auch weder Goldt / Silber / Berlin / Gulden noch Silber in haubt tragen. Doch erlauben wir jnen Schamlotten röckh auch Seydene wammas außserhalb Samat vnd Kermesin / doch alles vnuerpriembt / desgleiche gulden wappen oder Perschier ring zetragen / Jnen soll aber jre wullen Röckh oder Mantl mit Buchhischem Atlas zimlich zäuerprämen vnuerpotten sein.

Doch sollen Sy kein Tuech die ellen über anderthalben Keinisch en gulden werdt jnen anmachen lassen / e der einich Marder / Sebl / Hürmblin / vnd dergleichen fuetter antragen / Wol mögen sy zum höchsten Marderkeln / vnd jre hauffrauen zu Kyrsen vnd andern fuetter das fechwerckh geprauchten / auch Mann vnd Frauen Marderen Paret tragen.

Dergleichen sollen jre Weybec sich auch sonst in Claidungē halten / doch kein höher Seyden dann Tassat / vnd dergleichen zu Joppen geprauchten / vnd vnuerpriembt tragen / Aber ander jre Claiden müssen sy außs maist mit ainer Wiener ellen Samat / Atlas / Damascch oder Seyden / doch allain oben herumb verprämen / gleicher massen soll jnen jre Claiden vunden herumb mit Arras / Satin / oder Gefüllwerck zimlich zäuerprämen erlaubt sein.

Wir erlauben jnen auch ain Gürtel auf zwelf Keinisch gulde wert. Ain oder mer gulden Ring / mit über fünfzechen reinisch gulde wert.

Leiffen auf jren Schlayrn / zwen finger prait.

Auch Damascch vnd Atlasen Goller / mit vergulden schlossen oder gespör / mit über zwen gulden wert.

So mügen jre Töchter vnd Junckhfrauen tragen Perlen haarpändlen / von sechs Keinisch gulden wert.